

folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkserei und zur Bereitung von Rindhöfen aller Art, Gasbereitungs- und Gasabnahms-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Oel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steintohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kugelhütten, Raff-, Piegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung rother Metalle, Röh-Oefen, Metall-Oefen, sofern sie nicht bloße Kiesel-Oefen sind, Hammerwerke, demische Fabriken aller Art, Schnellleichen, Firnis-Oefen, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck, Darmleinen, Dachpappens und Dachzif-Fabriken, Seim-, Tran- und Seifen-Oefen, Knochen-Premerien, Knochenöden, Knochen-Oefen und Knochenleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talg-Schmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Woll-Oefen, Boudretten- und Dingpulver-Fabriken, Säu-Anlagen für Wasserbetriebe.

I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Zeichnung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekensbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei demischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Risiclements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von verordneten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Techniken und Werkmeistern aufgenommen werden. Zeichnungen, Zeichnungen und Risiclements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Risiclements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Meinung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

Preisliste für Wassermeßer, halbjährlich pränumerando:

früheres Maß:	1/4"	3/8"	1/2"	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
jetziges Maß:	6mm	10mm	13mm	19mm	25mm	32mm	38mm	51mm
halbj. Miethe:	3 M	3 M	3 M	3 M	3 M	5 M	5 M	10 M

Miethepreis f. Gasmeßer aller Größen: halbjährl. 1. M. 20 J. pränumerando.

Altonaer Laternen-Kalender.

	Abends	Morgens		Abends	Morgens		
Januar	1.-10.	4 1/2	7 1/2	Juli	22.-31.	9 1/2	2
"	11.-20.	4 1/2	7 1/2	August	1.-3.	9 1/2	2
"	21.-31.	5	7	"	10.-18.	8 1/2	3
Februar	1.-10.	5 1/2	6 1/2	"	19.-25.	8 1/2	3
"	11.-20.	6	5 1/2	"	26.-31.	8 1/2	3
"	21.-29.	6 1/2	5 1/2	September	1.-7.	7 1/2	4
März	1.-10.	6 1/2	5 1/2	"	8.-15.	7 1/2	4
"	11.-20.	6 1/2	5 1/2	"	16.-23.	7 1/2	4
"	21.-31.	7	4 1/2	"	24.-30.	6 1/2	4
April	1.-17.	7 1/2	4	October	1.-7.	6 1/2	5 1/2
"	18.-23.	8	3 1/2	"	8.-15.	6	5 1/2
"	24.-30.	8 1/2	3	"	16.-23.	5 1/2	5 1/2
Mai	1.-4.	8 1/2	2 1/2	"	24.-31.	5 1/2	6
"	5.-20.	9	2 1/2	November	1.-10.	5	6 1/2
"	21.-31.	9 1/2	1 1/2	"	11.-20.	4 1/2	6 1/2
Juni	1.-30.	9 1/2	1 1/2	"	21.-30.	4 1/2	6 1/2
Juli	1.-21.	9 1/2	1 1/2	December	1.-31.	4 1/2	7 1/2

Das Auslösen der Laternen A. und C. beginnt um 11 1/2 Uhr Nachts.

**Fuhr- und Botenbeförderungen:** Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. Burmeister, Blumenf. 98, I. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12 bei G. W. Vode; Palmstraße 32, K. bei Tanger; Holstenf. 1 bei P. Schmidt; II. Fischert. 40 bei Dethleffen; Schlächterbuden 15 bei Köhler Ww.; Catharinenf. 5 bei Schwarz Ww.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. F. M. Paul, Angerf. 53, I., fährt täglich. Annahmestellen in Hamburg: Neuhurg 1 und Poggenmühle 8.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann G. W. Johannes, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerf. 7, II.; II. Freiheit 37; gr. Gärtnerf. 84.

Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann G. Hohn, G. W. Krue Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Jacobi, 4, I., Gäbler's Platz 8 und Königl. 66.

Hamburg-Altona-Ottensener Paketwagen durch den Fuhrmann J. H. F. Kitz, fährt täglich. Annahmestellen: gr. Gärtnerf. 37, I., II. Freiheit 19, Angerf. 12, Bahnhoff. 28 und gr. Elbf. 4.

J. Cohn, beiderlei täglich mehrlmal Güter, Pakete, Kohlmateriale, nach und von Hamburg und Umgegend, sowie nach sämtlichen Bahnhöfen und übernimmt Verpaltungen ins Zollvereinsgebiet. — Bestellungen: Hamburg: Hopfenmarkt 29; Altona: gr. Bergf. 103, Bahnhoff. 28, K. Adolph v. Gien & Co., Ottensen: Bahnhoff. 107. Tägliche Kohlfuhrverbindung zwischen Altona-Ottensener, Hamburg, den Bahnhöfen und den Cuis. — Annahmestellen: Ottensen: Bahnhoffstraße 107; Hamburg: gr. Reichenf. 73, I.

Altona-Wandsbeker Paketwagen, Fuhrmann D. Hartmann, Deyering Nachf., fährt täglich. Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, Bahnhoff. 29, K. und II. Elbf. 10, K.

Blankeneseer Paketwagen, Fuhrmann Joh. Peters, fährt drei Mal wöchentlich. Annahmestellen: Palmstraße 32, K. und Flottbekerf. 11.

Blankeneseer Omnibus, G. Rahmus, täglich Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr, Palmstraße 22 und Flottbekerf. 11.

Uhlenhorcker Paketwagen, Annahmestelle: Königl. 66. Carl Wihl. Vode's Gasthof, Rathhausmarkt 12, Padelannahme für Hamburg und Wandsbek durch Fuhrmann G. Burmeister und G. Witter.

J. H. Bauer, Palmstraße 22, täglich fuhr-Gelegenheit nach Wedel. F. W. Bedekind, Königl. 211, täglich Paket-Beförderung und fuhr-Gelegenheit nach Wedel.

G. H. Engelbrecht, Gasthof „Zum weißen Hof“, Königstraße 8. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Frohn und Drume; Anfuhr am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfuhr Nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Parnstedt: Fuhrmann Delf; Dienstag Morgen Anfuhr, Nachmittags retour. Fuhrmann Grimm; Mittwoch Morgen Anfuhr, Nachmittags retour. Fuhrmann Witt; Donnerstag Nachmittags Anfuhr, Freitag retour. Fuhrmann Jochems; Mittwoch Nachmittags 3 Uhr nach Parnstedt. — Nach und von Segeberg: Fuhrmann Reher; jeden Montag, zurück Nachmittags 3 Uhr. — Nach und von Uetersen: der Votz Otto, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends, Anfuhr Morgens, Abgang am nächsten Tage. Nach Birneberg: Votz Stapelsfeldt täglich. — Nach Kellingbuden und Bramstedt: Fuhrmann Diercks, alle 14 Tage, Anfuhr Dienstag, Abfuhr Mittwoch.

**Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine** in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umgebungen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1888 also der 13. Mai und der 11. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

**Anzugs-Termine** für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder begehren ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder begehren ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschehen werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)